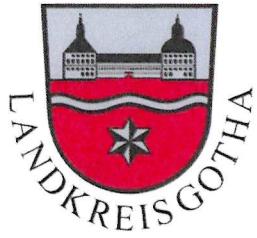


Landratsamt Gotha

Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde



Landratsamt Gotha, Postfach 10 01 47, 99851 Gotha

Mit Zustellungsurkunde

JUWI GmbH
Geschäftsleitung
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Telefon
03621 214-219
Telefax
03621 214-283

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
56.20.00/162-3-25-VB

Name
Denise Schuchardt

Datum

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Vorbescheid gemäß § 9 Abs.1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens im Hinblick auf die Schallimmissionen und Turbulenzen, mithin die Standorteignung nach den Vorschriften des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) für vier Windenergieanlagen (WEA) in der Landgemeinde Hörsel (WEA01 bis WEA04), beantragt durch die JUWI GmbH, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt mit Antragsunterlagen vom 04.02.2025 (Posteingang-PE am 11.02.2025) letztmalig aktualisiert mit Anschreiben vom 30.04.2025 (PE 08.05.2025)

Das Landratsamt Gotha erlässt folgenden

Vorbescheid Nr. 162/3/25/VB

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Es wird im Rahmen des Vorbescheides festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb der hier zu beurteilenden vier WEA mit der Bezeichnung WEA01, WEA02, WEA03 und WEA04 vom Typ Vestas V172-7,2 MW mit 175 m Nabenhöhe in Gemarkungen der Landgemeinde Hörsel, mit den unter Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Standort- und Anlagendaten, mit den Belangen des Schallimmissionsschutzes sowie den Anforderungen an die Standsicherheit vereinbar ist.
 2. Der Vorbescheid ergeht unbeachtlich der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der späteren Genehmigung eingeschlossen werden, unter Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil des Vorbescheides sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sowie die in Anlage 2 gegebenen Hinweise.
 3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Landratsamt Gotha
18.-März-Straße 50 . 99867 Gotha
Telefon: (03621) 214-0
Telefax: (03621) 214-283
E-Mail: Poststelle@kreis-gth.de
Internet: www.landkreis-gth.de

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Gotha IBAN DE40 8205 2020 0750 1000 01 BIC HELADEF1GTH
Commerzbank Erfurt IBAN DE91 8204 0000 0359 9644 00 BIC COBADEFFXXX
VR Bank Ihre Heimatbank eG IBAN DE37 8206 4088 0000 0121 30 BIC GENODEF1ESA

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von,, **EUR** erhoben.
Auslagen sind nicht entstanden.

Der Gesamtbetrag von,, EUR ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf eines der genannten Konten unter Angabe des o. g. Aktenzeichens (Verwendungszweck - bitte unbedingt angeben) zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. **Inhaltsbestimmungen**

Der Vorbescheid nach § 9 Abs.1a BImSchG erstreckt sich auf vier WEA vom Typ Vestas V172-7,2 MW mit 175 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von 172 m in der Landgemeinde Hörsel mit folgenden Standortdaten:

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Höhe über NN in m	ETRS-89/UTM Zone 32	
					Ost	Nord
WEA01	Ebenheim	7	44/2	348	32606587	5646433
WEA02	Ebenheim	7	6 und 13	356	32606958	5647228
WEA03	Mechterstädt	4	49	368	32607395	5646307
WEA04	Weingarten	2	146 und 147	382	32607539	5646852

III. **Nebenbestimmungen**

Dieser Vorbescheid ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Dieser Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt wird. Die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.
- 1.2 Dieser Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung und zum Betrieb der o.g. WEA oder von Teilen der WEA.

2. Immissionsschutz

2.1 Lärm

- 2.1.1 Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte (IRW) nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die in der Schallimmissionsprognose ermittelten maßgeblichen Immissionsorte (IO) gelten folgende IRW:

IO 2 Mechterstädt, Gleicher Weg 8

tagsüber 60 dB(A) nachts 45 dB(A)
gemäß Einstufung des IO als Sondergebiet mit mischgebietstypischer Nutzung;

IO 4 Weingarten, Hauptstraße 16

IO 5 Teutleben, Landstraße 1a

tagsüber 57,5 dB(A) nachts 42,5 dB(A)

gemäß Einstufung der IO als Ortsrand/Gemengelage (faktisches Wohngebiet an Außenbereich);

- IO 1 Ebenheim, Mechterstädter Straße 12
- IO 3 Mechterstädt, Burlaer Straße 10
- IO 6 Burla, Creutzburger Straße 27

tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A)
gemäß Einstufung der IO als allgemeines Wohngebiet (WA)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den IRW am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 der TA Lärm maßgebend.

- 2.1.2 Die von den WEA ausgehenden Geräusche dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 2.1.3 Die WEA sind zur Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr entsprechend den Herstellerangaben (Dokument 0124-6701.V06 vom 08.11.2024) für Eingangsgrößen in Schallimmissionsprognosen für V172-7.2 MW im Betriebsmodus SO6 zu betreiben, zur Tagzeit von 06:00 bis 22:00 Uhr kann der Betrieb im Modus PO7200 erfolgen, welche der Schallimmissionsprognose 23-4988/01 vom 28.11.2024 der cdf, Alte Dresdner Straße 54 in 01108 Dresden zugrunde liegen.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebes gelten folgende Werte im Betriebsmodus **SO6** bei einem maximal zulässigen Schallleistungspegel L_{WA} von 100,0 dB(A) - ($L_{WA,90} = 101,7$ dB(A)) und einer Nennleistung von 3,0 MW

f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,OKT}$ in dB(A)	84,0	91,0	94,0	94,7	93,3	88,8	81,4	70,9
$L_{WA,90\ OKT}$ in dB(A)	85,7	92,7	95,7	96,4	95,0	90,5	83,1	72,6

sowie folgende Werte im Betriebsmodus **PO7200** bei einem maximal zulässigen Schallleistungspegel L_{WA} von 107,8 dB(A) - ($L_{WA,90} = 109,5$ dB(A)) und einer Nennleistung von 7,2 MW

f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{e,max,OKT}$ in dB(A)	89,9	96,8	101,4	100,4	101,0	99,9	98,3	85,5
$L_{WA,90\ OKT}$ in dB(A)	91,6	98,5	103,1	102,1	102,7	101,6	100,0	87,2

berücksichtigte Unsicherheiten jeweils: $\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB $\sigma_{LWA} = 1,3$ dB

- 2.1.4 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (Abnahmemessung) ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebes gemäß Nebenbestimmung 2.1.3 dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Schallleistungspegel L_{WA} inclusive Ton- und Impulszuschlägen den jeweils festgesetzten Wert $L_{e,max}$ nicht überschreiten. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.
- 2.1.5 Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen 2.1.1 bis 2.1.4 durch eine FGW-konforme (Fördergesellschaft Wind) Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Schallvermessung von Windenergieanlagen hat und nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat, nachzuweisen.

- 2.1.6 Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der WEA ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden.
Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit der Überwachungsbehörde abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist der Überwachungsbehörde ein Exemplar des Messberichtes sowie der gegebenenfalls erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.
Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Betriebs durch Vermessung an den antragsgegenständlichen WEA geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.
- 2.1.7 Die Abnahmemessung kann entfallen, wenn ein vollständiger FGW-konformer Schallvermessungsbericht für den der Beantragung zugrunde liegenden WEA-Typ bei der Überwachungsbehörde vorgelegt wird. Dieser ist durch eine Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der hier genehmigten WEA zu ergänzen. In diesen Dokumenten ist zu bestätigen, dass die WEA mit den Annahmen der antragsgegenständlichen Schallimmissionsprognose übereinstimmt. Der Messbericht ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich zuzusenden.
- 2.1.8 Für die WEA ist die standardisierte Rotorblatt-Konfiguration mit Sägezahn-Blathinterkante (serrated trailing edge) vorzusehen.
- 2.1.9 Technische Störungen an der Anlage, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen, sind unverzüglich zu beseitigen. Solange die Störung vorliegt, ist die Anlage in einem schallreduzierten bzw. leistungsreduzierten Betriebsmodus zu betreiben. Der gewählte Betriebsmodus ist mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Gotha abzustimmen.
- 2.1.10 Über die Betriebsführung der WEA ist eine Nachweisführung mittels der Leistungskurven erforderlich. Daraus muss der jeweilige Betriebsmodus eindeutig ablesbar sein. Diese über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Daten der WEA sind zu speichern, für mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Gotha vorzulegen. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, erzeugte elektrische Leistung, Drehzahl des Rotors und Temperatur in Gondelhöhe erfasst werden. Vorzugsweise ist eine tabellarische Aufzeichnung vorzunehmen.

2.2 Turbulenzen

Vor Inbetriebnahme der WEA ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde ein Nachweis vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die im Gutachten zur Standorteignung vom 09.09.2024 (I17-SE-2024-480 Rev.01) herausgearbeiteten Betriebsbeschränkungen / Abschaltungen bei Auftreten der entsprechenden Nachlaufsituationen umgesetzt werden.

Abschaltungen sind grundsätzlich durch die antragsgegenständlichen Zubau-WEA (im Gutachten bezeichnet als W1 bis W4) zu realisieren – anderenfalls sind entsprechende Vereinbarungen mit den Betreibern der Bestands-WEA vorzulegen.

3. **Baurechtliche Nebenbestimmungen**

- 3.1 Die eingereichten Unterlagen wurden durch den Prüfingenieur für Baustatik Herrn Dr.-Ing. A. Petersen hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen für die Eignung des geplanten Standortes nach DIBt geprüft (Prüfbericht Nummer: 047/25/P vom 02.07.2025). Dieser ist bei der weiteren Planung zu beachten.
- 3.2 Durch die Genehmigungsbehörde wird ersatzweise für die beteiligte Bauaufsichtsbehörde festgelegt, dass nachfolgend genannte und erforderliche sektoriellen Betriebsbeschränkungen, nachweislich sicherzustellen sind:

WEA	Sektor	Windgeschwindigkeitsbereich	Art der Beschränkung
WEA01	183° - 233°	≤ 3.5 m/s	Abschaltung
WEA01	183° - 233°	5.5 m/s bis 12.5 m/s	Abschaltung
WEA03	128° - 186°	≤ 3.5 m/s	Abschaltung
WEA03	128° - 186°	4.5 m/s bis 11.5 m/s	Abschaltung
WEA03	221° - 265°	5.5 m/s bis 8.5 m/s	Abschaltung
WEA03	221° - 265°	8.5 m/s bis 10.5 m/s	Abschaltung
WEA04	25° - 85°	5.5 m/s bis 7.5 m/s	Abschaltung

- 3.3 Der Nachweis der programmierten Abschaltungen ist vor der Inbetriebnahme der WEA durch eine Fachunternehmererklärung gegenüber der baurechtlichen Überwachungsbehörde vorzunehmen.

IV. Begründung

1. Sachverhaltsdarstellung

Die JUWI GmbH, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt, stellt mit Anschreiben vom 18.12.2024 (PE UA 23.12.2024) unter Beifügung eines Druckexemplares der Dokumentation, den Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Abs.1a BlmSchG bezüglich der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen hinsichtlich Schallbelastung, Turbulenzen (Standorteignung nach DIBt, Standsicherheit) und UVP-Vorprüfung (ausschließlich bezüglich des Beurteilungsgegenstandes) für vier Windenergieanlagen vom Typ Vestas V172 7.2 MW mit 175 m Nabenhöhe, an Standorten in den Gemarkungen Ebenheim, Mechterstädt und Weingarten der Landgemeinde Hörsel.

Die elektronische Bereitstellung der Antragsunterlagen erfolgte über den Datenraum der Thüringer Datenaustauschplattform (DAP) am 18.12.2024.

Diese Unterlagen entsprachen hinsichtlich ihres Inhaltes und ihrer Zusammenstellung nicht den Anforderungen der Genehmigungsbehörde (Dokumentationen vom 29.10.2024, 12.12.2024 und 18.12.2024 zusammensetzende Unterlagen jeweils in Version 1). Eine entsprechende Information an die Antragstellerin erfolgte per E-Mail am 24.01.2025.

Eine Neueinreichung der Antragsunterlagen zu vorgenanntem Vorhaben erfolgte mit Schreiben vom 05.02.2025 (PE UA 11.02.2025) in Form eines Druckexemplares mit Bereitstellung der elektronischen Antragsunterlagen via DAP am 06.02.2025.

Der Antrag wurde unter dem Aktenzeichen **162-3** registriert.

Bezogen auf die Fragestellung zum Vorbescheidsantrag, war es erforderlich, nachfolgend benannte Fachbehörden an der Entscheidung zu beteiligen.

1. LRA Gotha, Amt für Bauordnung und Bauleitplanung
2. LRA Gotha, untere Naturschutzbehörde

Aufgrund der eingeschränkten Fragestellung der Vorbescheidung wurden insbesondere nicht beteiligt:

1. Landgemeinde Hörsel für das gemeindliche Einvernehmen
2. Landratsamt Wartburgkreis als Nachbarkreis
3. Thüringer Landesverwaltungsaamt Weimar, Referat 540 – obere Landesluftfahrtbehörde
4. Thüringer Landesverwaltungsaamt Weimar, Referat 340 – obere Landesplanungsbehörde
5. Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 82 – Georisiken
6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
7. Deutscher Wetterdienst
8. Versorgungsträger

9. Bundesnetzagentur
10. Denkmalschutzbehörden
11. Straßenbauämter
12. Forstämter

Durch die Antragstellerin wurde nicht vorgetragen, dass sie das Erfordernis zur Beteiligung weiterer Stellen und Behörden zur Sicherstellung ihrer Vorbescheidungsanfrage sieht.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die beigefügten Unterlagen geprüft.

Die Vollständigkeitsprüfung für die Antragsunterlagen ergab Nachforderungen der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde, die der Antragstellerin mitgeteilt und durch diese mit Schreiben vom 23.04.2025 (PE UA 29.04.2025) und Upload auf die DAP in der Version vom 22.04.2025 V3, am 24.04.2025 vorgelegt wurden. Eine letztmalige Ergänzung der gedruckten Unterlagen auf spezielle Anforderung der unteren Bauaufsichtsbehörde, erfolgte mit Schreiben vom 30.04.2025 (PE UA 08.05.2025).

Die am 11.02.2025 vorgelegten Antragsunterlagen ermöglichten bereits erste fachbehördliche Prüfungen, die mit Vorlage der finalen Dokumentationen vom 22.04.2025 V3 bis 23.05.2025 abzuschließen waren.

Externe Prüferfordernisse, die erst mit der Vorlage der Druckexemplare der Antragsunterlagen ab 08.05.2025 möglich waren, ließen eine Fristwahrung durch die untere Bauaufsichtsbehörde nicht zu – es erfolgte durch diese ein Antrag auf Fristverlängerung zur Abgabe der Fachstellungnahme bis 30.06.2025. Dies wurde der Antragstellerin per E-Mail am 28.05.2025 mit der Bitte um Zustimmung vorgetragen und durch diese mit Schreiben vom 28.05.2025 (PE 03.06.2025, vorab per E-Mail am 28.05.2025) bestätigt. Durch die Baubehörde wurde mit Schreiben vom 30.06.2025, mit der Begründung, der extern zur Erstellung vergebene Prüfbericht zur Standsicherheit läge noch nicht vor, eine weitere Fristverlängerung bis 31.07.2025 erbeten. Dies wurde mit Verweis auf Fristenregelungen des BlmSchG und die Begründung, dass die Genehmigungsbehörde davon ausgeht, dass die Prüfung eines Typenbaues, wie einer WEA, kein besonders schwerer Prüfgegenstand sei, abgelehnt und nur bis zum 11.07.2025 zugelassen (E-Mail vom 30.06.2025).

Mit Schreiben vom 08.07.2025 legt die Baubehörde den benötigten Prüfbericht vor und erteilt einzig mit Bezug auf diesen, ihr behördliches Einvernehmen.

Mit dem Verweis darauf, dass das erteilte Einvernehmen den vom Vorbescheid angefragten Prüfumfang nach hiesiger Sicht nicht vollumfänglich abdeckt und zur Gestaltung der zwangsläufig beim Betrieb der WEA entstehenden Turbulenzen genau definierte Abschaltungen festzulegen sind, wird mit E-Mail vom 09.07.2025 nochmals bei der Baubehörde um Vorschläge für entsprechend konkrete Nebenbestimmungen nachgefragt. Nach nochmaliger Mahnung dazu vom 16.07.2025 wird am 23.07.2025 parallel zur nochmaligen Mahnung der Baubehörde, auch die Aufsichtsbehörde beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz über die Fristverletzung informiert.

Die letztmalige Äußerung der Baubehörde vom 25.07.2025 (PE UA 28.07.2025) zum Sachverhalt lässt erkennen, dass diese den Sachverhalt – abweichend von der Meinung der Genehmigungsbehörde – sowohl verkennt (es werden die im Vorbescheid bereits zu betrachtenden Turbulenzen mit einer abschließenden Regelung in das sich anschließende Vollgenehmigungsverfahren verschoben), als auch die Nebenbestimmung mit dem reinen Verweis auf das Prüfprotokoll des beauftragten Prüfingenieurs (Ankreuzformular) als ausreichend erachtet. Dass das, den Turbulenzbetrachtungen zugrunde liegende Gutachten, Varianten der Abschaltung aufzeigt, ohne zu berücksichtigen, dass in einer aktuellen Bescheidung nur Betriebsbeschränkungen für antragsgegenständliche WEA festgelegt werden können, wird in seiner Wirkung nicht erkannt oder aus fachlicher Sicht anders bewertet. Mit einer nochmaligen Begründung der Sachlage wird das behördliche Einvernehmen der Baubehörde am 29.07.2025 als zu unbestimmt zurückgewiesen. Die Antragstellerin wurde über die Sachlage mit E-Mail vom 05.08.2025 informiert. Sie äußert sich per E-Mail vom 08.08.2025 und wünscht die baldige Vorbescheidung ihres Antrages. Dem wird mit der ersatzweisen Formulierung der Nebenbestimmungen 3.2 und 3.3 durch die Genehmigungsbehörde und der nunmehr möglichen Anhörung zur Vorbescheidung entsprochen.

Aufgrund der UVP-Vorprüfungspflichtigkeit des Vorhabens gelangte die Genehmigungsbehörde nach Anwendung der Kriterien für die Vorprüfung, bezogen auf den Prüfumfang des Vorbescheides, gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis, dass die potentiellen Auswirkungen des Vorhabens nicht erheblich sind. Die Einhaltung notwendiger Begrenzungen hinsichtlich der Schallimmissionen kann durch entsprechende Abschaltungen und Betriebsmodi sichergestellt werden. Dies wurde auf der Internetseite des Landkreises Gotha sowie auf dem UVP-Verbund-Portal der Bundesländer öffentlich bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 12.08.2025 (vorab per E-Mail) erfolgte seitens der UIB die Anhörung der Antragstellerin gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zum beabsichtigten Inhalt des zu erlassenden Vorbescheids mit Frist zur Äußerung bis zum 26.08.2025. Mit der Äußerung per E-Mail vom 20.08.2025 wurde aus anlagentechnischen Gründen eine Anpassung in der Nebenbestimmung 3.2 gewünscht, der seitens der Genehmigungsbehörde entsprochen wurde.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit

Die Untere Immissionsschutzbehörde im Landkreis Gotha ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 1 Abs.1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürlmZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2.2 Einordnung der Anlage, Verfahrensart

Beantragt wurde ein Vorbescheid nach § 9 Abs.1a BlmSchG zu einzelnen Fragen der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens. Dabei bedarf es der Verfahrensführung nach der 9. BlmSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) i. V. m. der 4. BlmSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen), Nr. 1.6.2 (V) des Anhanges 1 zur 4. BlmSchV.

Für das Vorhaben allein, ist nach Anhang 1 Nr. 1.6.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG erforderlich.

Da im Rahmen vorangegangener Genehmigungsverfahren im Bereich Ebenheim-Weingarten durch die Antragstellerin bereits eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist und das beantragte Vorhaben die bereits genehmigten WEA erweitern soll, ist die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 UVPG hinsichtlich der Fragestellung des Vorbescheides erforderlich. Sie ist auch erforderlich nach § 10 UVPG, aufgrund der Kumulierung des Vorhabens mit weiteren Bestandsanlagen im gemeinsamen Einwirkbereich.

2.3 Rechtliche Würdigung des Antrages

Der § 9 Abs.1a BlmSchG beinhaltet auf WEA beschränkte Regelungen, nach denen über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen durch Vorbescheid entschieden werden kann, ohne dass die gesamten Auswirkungen der WEA am Standort beurteilt werden müssen. Ausdrücklich wird auch die Verknüpfung mit dem UVPG eingeschränkt. So bestimmt § 9 Abs.1a Satz 2 BlmSchG, dass abweichend von § 29 Abs.1 Satz 1 UVPG eine vorläufige UVP – und damit auch die entsprechende Vorprüfung - im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens für die Erteilung des Vorbescheides nicht stattfindet.

Der antragsgegenständliche Vorbescheid wird zur Klärung der Fragen nach den Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der Schallemissionen und der Eignung des Standortes der WEA nach DIBt (Turbulenzen, Standsicherheit) der zu errichtenden WEA gestellt. Mit dieser Fragestellung

tritt eine Bindungswirkung und Rangsicherung hinsichtlich der zur Feststellung zu bringenden Genehmigungsvoraussetzungen ein.

Gegenstand der Vorprüfung ist somit nur die Betroffenheit der Umweltgüter, die durch die Vorbescheidsfrage aufgeworfen werden.

Unterlagen, die eine entsprechende Vorprüfung zulassen, wurden innerhalb der Antragsunterlagen beigereicht.

Auswirkungen auf die Schutzgüter des UPG werden in der, der Beantragung zugrunde gelegten Schallimmissionsprognose sowie dem Gutachtengutachten zur Standorteignung betrachtet, bewertet und entsprechende Schutzmaßnahmen in Form von Abschaltungen festgesetzt.

Grundsätzlich wird bereits bei der Prüfung im Rahmen des Vorbescheides festgestellt, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann und somit hinsichtlich der Prüfgegenstände auch keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter i.S.d. § 2 Abs.1 UPG, die nach § 25 Abs.2 UPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Schutzkriterien gemäß der Anlage 3 zum UPG sind durch das Vorhaben nicht oder nur gering betroffen. Es kommt voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Pflanzen, Klima und Luft, biologische Vielfalt sowie Bau- und Bodendenkmäler. Es werden sich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ ergeben, insofern die Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Zusatzbelastungen durch Schall und Turbulenzen, durch die Festlegung von Abschaltzeiten festgesetzt werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Arten“ sind durch die Gegenstände der Anfrage nicht zu erwarten.

Nach § 12 Abs.1 BlmSchG kann die Genehmigung auch im Rahmen der Vorbescheidung mit Nebenbestimmungen und Bedingungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In der Genehmigung enthaltene Forderungen sind erforderlich und zumutbar, da sie die Allgemeinheit und Anwohner in der Nachbarschaft gegen erhebliche Nachteile und Belästigungen schützen.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs.2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) keiner weiteren Begründung.

Ziffer III. 1 Allgemeines

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung sind nach § 18 Abs.1 Nr. 1 BlmSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Genehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BlmSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zum Erlöschen der Genehmigung aus wichtigem Grunde gemäß § 18 Abs.3 BlmSchG verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Ziffer III.2 Immissionsschutz

Die Anforderungen zum Immissionsschutz bezüglich des Lärmschutzes und vor unzumutbaren Belastungen durch auftretende Turbulenzen an benachbarten WEA ergeben sich aus

dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm), welche die Betreiberpflichten nach § 5 Abs.1 BImSchG konkretisieren. Die beantragte Vorprüfung dieser Belange mit Feststellung der Rahmenbedingungen beim späteren Betrieb der WEA erfordert auf der Basis der vorgelegten Gutachten konkrete Festsetzungen zur Umsetzung und Einhaltung von erforderlichen Minderungsmaßnahmen.

Die übrigen Nebenbestimmungen dienen der Überwachung der Anlage durch die für den Immissionsschutz zuständige Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Gotha).

Die Notwendigkeit zur Festsetzung zulässiger Schallemissionskontingente an der nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung wird mittels des vorgelegten Gutachtens unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastungen ermittelt. Es ergeben sich die festgesetzten Anforderungen zu Schallminderungsmaßnahmen in Form von bestimmten Betriebsmodi der WEA. Eine Sicherstellung der Anforderungen wird über die Festsetzung zur messtechnischen Überprüfung gewährleistet.

Für die Berücksichtigung von zu erwartenden Beeinträchtigungen durch Turbulenzen gilt Gleiches.

Ziffer III.3 Baurecht

Gemäß des mit dem Vorbescheid beantragten Prüfumfanges beziehen sich die Festsetzungen ausschließlich auf die Standorteignung nach DIBt (Turbulenzen, Standsicherheit). Zur Sachverhaltsbeurteilung war die Hinzuziehung eines externen Prüfingenieurs für Baustatik erforderlich. Die Festsetzungen begründen sich auf die durch ihn erfolgte Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und das darin beigereichte Gutachten. Das bauaufsichtliche Einvernehmen wurde daraufhin mit Auflagen gemäß § 78 Abs. 3 ThürBO in Verbindung mit § 36 VwVfG erteilt. Dies war notwendig, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Da die mit dem behördlichen Einvernehmen des Amtes für Bauordnung und Bauleitplanung formulierte Nebenbestimmung (3.1) nach Ansicht der Genehmigungsbehörde zu unbestimmt formuliert ist und die erforderlichen und im beantragten Vorbescheid abschließend zu prüfenden Betriebsbeschränkungen nicht eindeutig festlegt, war der beteiligten Fachbehörde nochmals Gelegenheit zur Konkretisierung zu geben (E-Mail vom 09.07.2025 und 23.07.2025). Eine Ergänzung oder Neufassung des erteilten behördlichen Einvernehmens des Amtes für Bauordnung und Bauleitplanung erfolgte daraufhin jedoch explizit nicht (Schreiben vom 25.07.2025, PE UA 28.07.2025).

Die antragsgegenständliche Prüfung turbulenzbedingter Umwelteinwirkungen ist ein Teil der Standsicherheitsprüfung und damit originär im Zuständigkeitsbereich der Baubehörde angesiedelt, sie ist damit materielle Frage des Baurechts.

Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 5 BImSchG kann die (Genehmigungs-) Behörde anstelle der beteiligten Behörde selbst Stellung nehmen.

Die Formulierung eines Auflagenvorbehalts mit Einverständnis der Antragstellerin gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG erscheint für den zu klarenden Sachverhalt nicht erforderlich – die Anfrage des Vorbescheides ist hinsichtlich der Turbulenzen grundsätzlich genehmigungsfähig.

Nach Abstimmung mit der Antragstellerin am 05.08.2025 und 08.08.2025 entschließt sich die Genehmigungsbehörde, die baubehördliche Stellungnahme zum Antrag in Teilen zu ersetzen.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Durchführung des Vorbescheids-Verfahrens nach § 9 BlmSchG stellt eine kostenpflichtige Amtshandlung im Sinne des § 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) dar. Danach sind für diese Amtshandlung Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 12 und 21 (1) des ThürVwKostG i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN) und dem dieser als Anlage 1.4 beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis – hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.2.1.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.2.1 sind 25 v.H. der Gebühr nach Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2, mindestens jedoch 500,00 EUR.

Die Gebühr nach Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2 bemisst sich nach den Investitionskosten einschließlich Mehrwertsteuer. Als Investitionskosten wurden die in den Antragsunterlagen angegebenen EUR zu Grunde gelegt. Damit beträgt die Bemessungsgrundlage nach Nr. 2.1.2.5 0,1 v.H. der Investitionskosten, jedoch mindestens 25.000,00 EUR.

Entsprechend der von der Antragstellerin angegebenen Investitionssumme ergibt sich daraus eine als Bemessungsgrundlage heranzuziehende Gebühr in Höhe der Mindestsumme der anzusetzenden Gebühren, also 25.000,00 EUR.

Unter Berücksichtigung des Ansatzes der Nr. 2.2.1 sind damit für das geführte Vorbescheids-Verfahren EUR (25 v.H. der 25.000,00 EUR) anzusetzen.

Im Rahmen der Amtshandlung sind keine gesondert zu erhebenden Auslagen entstanden.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Gotha, 18.- März- Str. 50, 99867 Gotha Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende E-Mail-Adresse eingelegt werden: Poststelle@kreis-gth.de

Der Widerspruch kann auch über das Elektronische Gerichts- und Behördenpostfach (EGVP) an die EGVP Adresse: Landratsamt Gotha übermittelt werden.

Eine einfache E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllt nicht die gesetzlichen Anforderungen und macht den Widerspruch unwirksam.
Weitere elektronische Zugänge sind nicht eröffnet.

Der Widerspruch eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Thüringer Oberverwaltungsgericht in Weimar gestellt und begründet werden.

Im Auftrag



Ortlepp
Amtsleiter

Anlagen

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Anlage 1
Verzeichnis der Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

0.	Formular Checkliste	(4 Seiten)
1.	Antrag	
1.0	Formular Inhaltsverzeichnis vom 22.04.2025 zum Antrag	(2 Seiten)
1.1	Formular 1.1 inkl. Übereinstimmungserklärung vom 04.02.2025	(6 Seiten)
1.2	Formular 1.2 – Kurzbeschreibung mit Anhang	(9 Seiten)
1.3	Formular 1.3 Sonstiges mit 8 Anhängen (Errichtungskosten, Herstellungskosten, Rohbaukosten, Übereinstimmungserklärung, Kostenübernahmeerklärung, 3 Vollmachten)	(13 Seiten)
2.	Lagepläne	
2.1	Formular 2.1 - Topographische Karte 1:25.000 mit 1 Anhang	(2 Seiten)
4.	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
4.6	Formular 4.6 – Schallimmissionen mit 1 Anhang (Bericht 23-4988/01 vom 28.11.2024, Schallimmissionsprognose cdf	(44 Seiten)
12.	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.7	Formular 12.7 - Sonstiges mit 6 Anhängen (Typenprüfung Fundament mit Anhang, Turm mit Anhang, Typenprüfbescheid, Hinweis Baugrundgutachten)	(131 Seiten)
14.	Umweltverträglichkeit	
14.2	Formular 14.2 – Unterlagen des Vorhabenträgers... mit Anhang (UVP-Vorprüfung MEP Plan Vorstudie v. 18.12.2024)	(41 Seiten)
16.	Anlagenspezifische Antragsunterlagen	
16.1.4	Formular 16.1.4 - Standsicherheit mit 2 Anhängen (Gutachten zur Standorteignung I17-SE-2024-480 Rev.01 v. 09.09.2024, Kostenübernahmeverklärung v. 05.02.2025)	(41 Seiten)
17.	sonstige Unterlagen	
17.1.	Formular 17.1. mit Anhang (HR-Auszug v. 13.08.2024)	(4 Seiten)

Der Antrag und die Antragsunterlagen in der aktuellen Fassung wurden darüber hinaus in elektronischer Form mit der Ordnerbezeichnung „EW3_Vorbescheid inkl. Nachrechnungen V3_unterzeichnet.pdf“ mit Stand 24.04.2025 als Gesamt-PDF übermittelt und haben einen Umfang von 301 Seiten.

Eine antragx-Datei aus dem Programm ELiA liegt der Beantragung in Form der Ausgangsdatei mit der Bezeichnung „20250203_Ebenheim-Weingarten 3 Vorbescheid.antragx“ mit dem Änderungsdatum 24.04.2025 bei.

**Anlage 2
Hinweise**

1. Kraft Gesetzes bestehende Anforderungen, Ge- und Verbote an die Errichtung der Anlage werden grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Landratsamt Gotha
 - Untere Immissionsschutzbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Chemikaliensicherheitsbehörde,
 - Untere Abfallbehörde,
 - Untere Bodenschutzbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde,
 - Untere Bauaufsichtsbehörde,
 - Untere Brandschutzbehörde,
 - Untere Denkmalschutzbehörde,
 - Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/ Arbeitssicherheit
 - Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 540 – obere Landesluftfahrtbehörde.
3. Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der WEA. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass sie Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
4. Der Vorbescheid erlischt gemäß § 9 Abs. 2 BImSchG zwei Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Genehmigung nach BImSchG für das o.a. Vorhaben nicht beantragt wurde. Die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.
4. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung ihrer Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
6. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.